



Lockerungen müssen nicht "verdient" werden, § 17 I MVollzG-SH:

Eine MRVollz-Klinik in SH verweigerte einer untergebrachten Person Lockerungen mit dem Argument, zwar zeige der Untergebrachte im Stationsalltag keine wahnhaften Verhaltensweisen. Er sei aber intelligent genug, um bei fortbestehenden Wahnideen diese nach außen zu verbergen. Ein Zurückgehen könne deshalb nicht beurteilt werden. Es müsse von weiter bestehender Gefährlichkeit ausgegangen werden. Auch ginge die "Motivationsfunktion" von Lockerungen verloren, wenn diese unabhängig von einer Öffnung des Untergebrachten gewährt würden.

Nach dem OLG ist die Einschätzung der therapeutischen Bedeutung von Lockerungen durch die Klinik nicht frei von Bedenken. Der Senat des OLG hält daran fest, dass kein Untergebrachter sich seine Lockerungen durch Wohlverhalten "verdienen" muss. – Zu einer sachgerechten Ermessensausübung hätte die Überlegung gehört, ob nicht Frustration, Stagnation und mangelnde Mitarbeit des Untergebrachten durch eine in der Gewährung von Lockerungen liegende Motivation überwunden werden könnten.

OLG Schleswig, Beschl. v. 11.08.2016 – 1 Vollz Ws 277/16 = juris